

Satzung

1. Zweck und Mitgliedschaft

§1 Ziele und Rechtsstellung

(1) Die Freie Demokratische Partei/Demokratische Volkspartei (FDP/DVP), Kreisverband Tübingen, ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt als liberale Partei Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechtes und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art bekämpfen.

(2) Die Freie Demokratische Partei/Demokratische Volkspartei (FDP/DVP), Kreisverband Tübingen, ist ein Glied der Freien Demokratischen Partei (FDP/DVP), Landesverband Baden-Württemberg, gemäß §10 Abs. 1 der Landessatzung.

(3) Der Kreisverband Tübingen der FDP kann sich in Ortsverbände gliedern.

§2 Mitgliedschaft

(1) Jeder, der im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt, kann Mitglied des Kreisverbandes werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Grundsätze und Satzungen der Partei anerkennt und ihm nicht das Wahlrecht durch ein rechtskräftiges Urteil aberkannt ist. Die Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfalle einen Aufenthalt von zwei Jahren im Geltungsbereich des Parteiengesetzes voraus.

(2) Mitglied der Partei können nur natürliche Personen sein.

(3) Die Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei ist unvereinbar mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Kreisverband muss schriftlich unter Anerkennung der Grundsätze und der Satzung der Partei beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten.

(2) Der Aufnahmeantrag kann durch Beschluss des Kreisvorstandes abgelehnt werden. Die ablehnende Entscheidung ist dem Landesvorstand mit Begründung mitzuteilen, der endgültig entscheidet. Sie ist zunächst der Kreismitgliederversammlung mitzuteilen und zu begründen.

(3) Bei Wohnsitzwechsel wird das Mitglied dem Kreisverband des neuen Wohnsitzes überwiesen, sofern von ihm kein Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft im bisherigen Kreisverband gestellt wird. Dem Antrag ist stattzugeben.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Ziele der Freien Demokratischen Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit zu beteiligen. Zu den Pflichten gehört die Beitragszahlung.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod,
2. Austritt,
3. Rechtskräftige Aberkennung des Wahlrechts,
4. Ausschluss.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Eingang der Austrittserklärung wirksam.

(3) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze und Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere vor bei Verletzung der richterlichen Schweigepflicht, Doppelmitgliedschaft, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei schuldhaft unterlassener Beitragszahlung. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beim Landesschiedsgericht beantragt werden. Das Nähere regeln Satzung und Schiedsordnung des Landesverbandes.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

§6 Wiederaufnahme

Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Parteimitglied kann nur mit Einwilligung (vorheriger Zustimmung) des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden. Ist das Mitglied in erster Instanz durch das Bundesschiedsgericht ausgeschlossen worden, so ist für die Wiederaufnahme die Einwilligung des Bundesvorstandes notwendig.

II. Organe des Kreisverbandes

§7 Organe

Organe des Kreisverbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie ist als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Ihr obliegt die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten des Kreisverbandes.

§9 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie kann schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen. Die Einberufung in elektronischer Form findet unter der Maßgabe von § 17 Abs. 3 der Geschäftsordnung zur Bundessatzung statt.

(2) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss die Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Tagesordnungspunkte anzufügen. Die Einberufung muss unter Einhaltung der in Abs. 1 genannten Frist spätestens eine Woche nach Eingang des Antrags beim Vorstand erfolgen. Kommt der Vorstand dieser Pflicht nicht nach, so geht sein Recht zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung auf die Unterzeichner des Antrags gemeinsam über. Sie haben die in Abs. 1 genannte Frist einzuhalten.

(3) In dringlichen Fällen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand unter Verzicht auf die Fristen gemäß Abs. 1 einberufen werden. In diesen Fällen ist die Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Anzeige im amtlichen Organ des Landkreises Tübingen einzuberufen.

§10 Antragsrecht

(1) Anträge zur Behandlung durch die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied des Kreisverbandes gestellt werden.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu allen behandelten Anträgen bis zur Beschlussfassung Änderungs- und Ergänzungsanträge zu stellen.

§11 Stimm- und Wahlrecht

(1) In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder des Kreisverbandes stimmberechtigt mit Ausnahme derjenigen Mitglieder, die ihren Beitrag bis zum vorletzten Quartalsende trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt haben. Bei der Aufstellung von Kandidaten für den Bundestag, Landtag und Kreistag sowie der Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landesvertreterversammlung zur Aufstellung der Landesliste für die Bundestagswahl und zur Landesvertreterversammlung Europa sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die bei der jeweiligen Wahl wahlberechtigt sind.

(2) Als Mitglied des Vorstandes, als Kandidat für Bundestag und Landtag und als Delegierter/Ersatzdelegierter ist nur wählbar, wer länger als ein Jahr der Partei angehört. Ausnahmen kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten zulassen.

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Beratung und Beschlussfassung über politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes,
2. Beratung und Beschlussfassung von Satzungsänderungsanträgen,
3. Beschlussfassung über den Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Wahl des Vorstandes,

6. Wahl der Kassenprüfer,
 7. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesparteitag,
 8. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Landesvertreterversammlung zur Aufstellung der Landesliste für die Bundestagswahl,
 9. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Landesvertreterversammlung Europa,
 10. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landeshauptausschuss,
 11. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bezirksparteitag,
 12. Nominierung der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bundesparteitag und die Bundesvertreterversammlung Europa.
- (2) Für die Punkte 2 bis 12 aus Absatz 1 gelten Einladungsformen und -fristen für die Mitgliederversammlung

§13 Wahlkreiskonferenzen

(1) Für die Einberufung von Wahlkreiskonferenzen zur Aufstellung von Bewerbern für die Bundestagswahl, die Landtagswahl, die Kreistags- und Gemeinderatswahlen gelten ergänzend zu den Regelungen des Bundeswahlgesetzes, des Landtagswahlgesetzes und des Kommunalwahlgesetzes des Landes Baden-Württemberg die Regelungen des §30 der Landessatzung.

(2) Die Wahlkreiskonferenzen zur Aufstellung der Bewerber für die Kreistagswahl werden vom Kreisvorsitzenden, die Wahlkreiskonferenzen zur Aufstellung der Bewerber für die Gemeinderatswahl vom Vorsitzenden des für die jeweilige Gemeinde zuständigen Ortsverbandes einberufen. Ist ein solcher Ortsverband nicht vorhanden, geht die Zuständigkeit zur Einberufung auf den Kreisvorsitzenden über.

(3) Die Wahlkreiskonferenzen sind beschlussfähig, wenn sie nach den Frist- und Formvorschriften dieser Satzung einberufen sind. §14 Abs. 1-3 der Satzung gelten für Wahlkreiskonferenzen nicht.

(4) Die Wahl der Bewerber erfolgt schriftlich und geheim. Bewerber und Ersatzbewerber zur Landtagswahl werden in Einzelwahlgängen gewählt. Die Wahl der Bewerber für den Kreistag und die Gemeinderäte erfolgt schriftlich und geheim in einem oder mehreren Wahlgängen; die Wahlkreiskonferenzen für die Kreistagswahl und die Gemeinderatswahlen fassen vor Eintritt in die Wahlhandlungen die notwendigen Beschlüsse.

(5) Bei diesen Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmzettel. Wird sie nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Im Falle von Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.

(6) Zum zweiten Wahlgang sind höchstens doppelt so viele Bewerber zugelassen wie Plätze zu vergeben sind. Die Zulassung richtet sich nach den im ersten Wahlgang erreichten Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet zwischen den Bewerbern mit der niedrigsten Stimmenzahl das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.

§14 Beschlüsse und Abstimmungen

(1) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der bei Beginn der Mitgliederversammlung festgestellten Zahl der anwesenden Mitglieder unterschritten wird.

(2) Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Vorsitzenden. Die Feststellung erfolgt auf die Rüge eines stimmberechtigten Mitglieds. Die Rüge muss bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand erhoben werden. Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung für kurze Zeit aussetzen.

(3) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Nach 23.30 Uhr werden keine Beschlüsse mehr gefasst, wenn aus der Mitte der Versammlung ein Einspruch wegen der vorgerückten Zeit erhoben wird.

(4) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Wenn es zur genauen Feststellung des Abstimmungsergebnisses erforderlich ist, hat der Vorsitzende eine andere Form der Abstimmung anzuordnen. Auf das Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt.

(5) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang. Im übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleich weit, so hat der zeitlich früher eingebrachte Antrag den Vorrang.

§15 Wahlen

(1) Die Wahl des Vorstandes, der Kandidaten für Bundestag, Landtag, Kreistag und der Delegierten für den Landesparteitag und Landeshauptausschuss erfolgt schriftlich und geheim.

(2) Bei Wahlen entscheidet grundsätzlich die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen zählen als gültige Stimmen. Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidaten gewählt, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig.

(3) Jeder gewählte Kandidat ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Er hat sich unverzüglich zu erklären. Die Erklärung kann schriftlich abgegeben werden.

(4) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Bewerber für alle Wahlen vorzuschlagen.

§16 Wahl des Vorstandes

(1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt jeweils durch die ordentliche Mitgliederversammlung im letzten Quartal für die Dauer von zwei Jahren, auf jeden Fall aber für die Dauer bis zu der Mitgliederversammlung, auf der die Neuwahl zu erfolgen hat.

(2) Der oder die Kreisvorsitzende oder die Co-Kreisvorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Schriftführer werden in schriftlicher, geheimer Wahl und in Einzelwahlgängen gewählt. Bei diesen Wahlgängen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird sie nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei mehreren Kandidaten als Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.

(3) Die Beisitzer des Vorstandes werden in schriftlicher, geheimer Wahl in einem Wahlgang gewählt. Bei diesen Wahlen gelten diejenigen als gewählt, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht haben, und zwar in der Reihenfolge der Höchstzahl der Stimmen. Erreichen nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.

(4) Die Wahl geschieht durch Ausfüllung eines leeren Stimmzettels mit dem Namen der Kandidaten, die aus den festgestellten Vorschlägen zu entnehmen sind.

§17 Wahl der Delegierten

(1) Die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Landesparteitage und den Landeshauptausschuss werden jeweils im letzten Quartal durch die ordentliche Mitgliederversammlung für zwei Kalenderjahre gewählt. Der Vorstand hat die Mitglieder spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich aufzufordern, Vorschläge für die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung zu machen. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim in einem Wahlgang. Jeder Stimmzettel darf höchstens so viele Namen enthalten wie Delegierte zu wählen sind. Anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. Bei Stimmgleichheit finden weitere Wahlgänge statt. Es gelten diejenigen als gewählt, die die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(2) Für den Landeshauptausschuss können auf Beschluss der Mitgliederversammlung Ersatzdelegierte bis zur doppelten Zahl der Delegierten gewählt werden.

§18 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

(1) Den Vorsitz auf der Mitgliederversammlung führt der Kreisvorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter, soweit nicht die jeweilige Mitgliederversammlung sich einen besonderen Vorsitzenden wählt.

(2) Von den Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Kreisvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen muss den Mitgliedern mitgeteilt werden.

(3) Im Laufe der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt kann jedes Mitglied Anträge dazu stellen. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird.

(4) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit ist auf fünf Minuten begrenzt.

(5) Auf Antrag jedes Mitglieds kann jederzeit mit einfacher Mehrheit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste beschlossen werden.

(6) Ein Antrag auf Schluss der Debatte bedarf der Annahme durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

(7) Antrag auf Schluss der Rednerliste und Schluss der Debatte kann nur von Mitgliedern gestellt werden, die zu diesem Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen haben.

§19 Vorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus

1.

- a) dem oder der Kreisvorsitzenden bzw. den Co-Kreisvorsitzenden
- b) bis zu zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister,
- e) mindestens zwei Beisitzern.

Die Mitgliederversammlung beschließt vor Eintritt in die Wahl des Kreisvorstands, wie viele Vorstandsmitglieder nach Nr. 1.a und 1.e zu wählen sind.

Die Vorstandsmitglieder nach Ziff. 1.a-d werden in Einzelwahlgängen, die Mitglieder nach Ziff. 1.e in einem Wahlgang gewählt. Für die Wahl gelten die Vorschriften der Satzung und Geschäftsordnung der Bundespartei.

2.

- a) den Vorsitzenden der Ortsverbände oder anderen von den Ortsverbänden zu benennenden Mitgliedern,
- b) den Mandatsträgern der FDP im Kreistag, Landtag, Bundestag und Europäischen Parlament, soweit sie dem Kreisverband Tübingen angehören,
- c) den dem Kreisverband Tübingen angehörenden Mitgliedern des Bundes-, Landes- und Bezirksvorstandes,
- d) dem Kreisvorsitzenden der Jungen Liberalen als Mitgliedern mit beratender Stimme.

(2) Der Vorstand kann auf Vorschlag des Vorsitzenden ein Vorstandsmitglied als geschäftsführendes Vorstandsmitglied benennen. Er benennt einen Pressesprecher, der nicht dem Kreisvorstand angehören muss. Die weitere Ressortverteilung innerhalb des Vorstandes beschließt der Kreisvorstand; sie ist den Mitgliedern mitzuteilen.

(3) Die Sitzungen des Vorstandes sind parteiöffentlich.

(4) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorgenommen. Die so gewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes.

§20 Aufgaben des Kreisvorstandes

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes. Er beschließt über alle politischen und organisatorischen Fragen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(2) Die Aufgabe des Kreisvorstandes sind insbesondere die Leitung des Kreisverbandes, die Unterstützung der örtlichen Parteiarbeit, die Vorbereitung und Einberufung der Kreismitgliederversammlung, die Einberufung von Arbeitskreisen auf Kreisebene, die Abstimmung mit der Kreistagsfraktion und die Beschlussfassung über Aufnahme- und Ausschlussanträge.

(3) Der Kreisvorsitzende und im Falle seiner Verhinderung seine Stellvertreter vertreten den Kreisverband nach außen.

§21 Einberufung des Vorstandes

(1) Der Vorstand tritt in der Regel einmal monatlich zusammen. Weitere Sitzungen werden bei Bedarf durch den Kreisvorsitzenden festgelegt.

(2) Die Einberufung erfolgt durch den Kreisvorsitzenden mit einer von ihm festzusetzenden Tagesordnung.

(3) Auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern des Vorstandes muss der Kreisvorsitzende eine Sitzung einberufen.

(4) Termin und Ort der regelmäßigen Vorstandssitzungen sind allen Mitgliedern mitzuteilen. In dringlichen Fällen kann die Einladung auf die Vorstandsmitglieder gemäß §19, Abs. 1, Nr. 1 und 2, beschränkt werden.

(5) Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren in elektronischer Form fassen. Dies gilt insbesondere bei Dringlichkeit und bei der Entscheidung über Aufnahmeanträge. Es genügt die einfache Mehrheit. Den Antrag auf einen Beschluss kann jedes Vorstandsmitglied gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 stellen. Neben den stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern sind die übrigen Vorstandsmitglieder in Kopie in das Umlaufverfahren einzubeziehen.

III. Beitragswesen

§22 Höhe und Festsetzung der Beiträge

(1) Der Monatsbeitrag wird vom Kreisvorstand im Benehmen mit dem Mitglied festgesetzt und eingezogen.

(2) Als Richtwert für die Selbsteinschätzung eines monatlichen Mindestbeitrags sind 0,5% der monatlichen Bruttoeinkünfte zu Grunde zu legen. Für die Festsetzung des Mindestmonatsbeitrags soll folgende Einkommensstaffel zu Grunde gelegt werden:

Stufe / Bruttoeinkünfte monatlich / Mindestbeitrag monatlich

A	bis 2.600 €	10,00 €* 10,00 €
B	2.601 bis 3.600 €	15,00 €
C	3.601 bis 4.600 €	20,00 €
D	4.601 bis 5.600 €	25,00 €
E	über 5.601 €	30,00 €

(3) Aus besonderen Gründen kann der Kreisvorstand im Einvernehmen mit dem Mitglied in Abweichung von Abs. 2 und 3 einen anderen Mitgliedsbeitrag vereinbaren. Der Schatzmeister überprüft das Fortbestehen der Grundlagen der abweichenden Festsetzung nach Ablauf eines Jahres.

(4) Der Kreisverband stellt den Ortsverbänden 20% des von den Mitgliedern der jeweiligen Ortsverbände entrichteten Beitrags abzüglich des an die übergeordneten Gliederungen der Partei satzungsgemäß zu entrichtenden Anteils für deren Arbeit zur Verfügung. Dies gilt rückwirkend ab 1. Jan. 2000.

§23 Dauer der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht eines Mitglieds beginnt mit dem Monat der Aufnahme und erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft erlischt.

(2) Die Beiträge sind im Voraus zu zahlen.

(3) Die Verpflichtung zur Beitragszahlung besteht unabhängig von der Aufforderung.

§24 Beitragsverzug und Beitragsnachweis

(1) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung im Sinne von §5 Abs. 3 der Satzung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen im Rückstand ist.

(2) Zur Kontrolle des Beitragseinzuges und der Beitragsverpflichtung wird ein Beitragsnachweis geführt, der Bestandteil der Buchführung des Kreisverbandes ist.

IV. Allgemeine Bestimmungen

§25 Gliederung

(1) Der Kreisverband kann sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Ortsverbände gliedern und diesen Zuständigkeiten gemäß §10 Abs. 3 der Landessatzung übertragen.

(2) Ein Ortsverband kann mehrere benachbarte Gemeinden umfassen. Er muss aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen.

(3) Die Ortsverbände unterrichten den Kreisvorstand von ihren Beschlüssen und Entscheidungen sowie von den Ergebnissen ihrer Wahlen.

§26 Ortsverband

(1) Die Aufgaben des Ortsverbandes sind insbesondere Fragen der örtlichen politischen und organisatorischen Arbeit, die Aufstellung der Gemeinderatslisten, die Abstimmung der Arbeit mit der Gemeinderatsfraktion sowie sonstige vom Ortsverband aufgegriffene Probleme mit Ausnahme der Wahl der Delegierten zu den Organen der Landes- und Bezirkspartei, der Wahl der Bundes- und Landtags- und Kreistagskandidaten und der Organisation der entsprechenden Wahlen.

(2) Der Ortsverband erhebt keinen eigenen Beitrag von den Mitgliedern.

§27 Satzung des Ortsverbandes

Die Bestimmungen dieser Satzung mit Ausnahme des §19 Abs. 1 gelten für die Ortsverbände entsprechend.

§28 Arbeitskreise

(1) Der Vorstand hat das Recht und auf Beschluss der Mitgliederversammlung auch die Pflicht, zur Bearbeitung besonderer Fragen Arbeitskreise einzusetzen und sie wieder aufzulösen.

(2) Die Mitgliedschaft in den Arbeitskreisen wird im Kreisverband ausgeschrieben. Jedes Mitglied kann in den Ausschüssen mitarbeiten. Die Mitglieder eines Arbeitskreises wählen ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

§29 Pflicht zur Verschwiegenheit

Beratungen und Beschlüsse eines Organs oder der Arbeitskreise können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im Einzelnen zu verstehen ist.

§30 Satzungsänderungen

(1) Änderungen der Satzung können von einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt worden ist.

§31 Auflösung

(1) Ein Beschluss zur Auflösung des Kreisverbandes kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Hälfte der am Tag der Abstimmung dem Kreisverband angehörenden Mitglieder gefasst werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekanntgegeben worden ist.

(2) Der Beschluss zur Auflösung bedarf zu seiner Rechtskraft der Zustimmung des Landesparteitages mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der zum Landesparteitag stimmberechtigten Delegierten. Die näheren Bestimmungen enthält §32 Abs. 2 der Landessatzung.

(3) Über das Vermögen des Kreisverbandes verfügt im Falle der Auflösung der Landesverband.

Verabschiedet Tübingen, am 25. Oktober 1973.

Satzungsänderungen: vom 20. November 1975, 15. Oktober 1980, 22. November 1994, 14. November 1996, 14. Dez. 1999, 30. Nov. 2000, 25. Oktober 2001 und 07. Dezember 2006, 08. Dezember 2015, 22. Juni 2017, 22. April 2026

FDP Kreisverband Tübingen
Postfach 210316 | 72026 Tübingen

FDP Kreisverband Tübingen
c/o FDP Baden-Württemberg
Rosensteinstraße 22
70191 Stuttgart

info@fdp-tuebingen.de|www.fdp-tuebingen.de
Konto bei der Kreissparkasse Tübingen
IBAN DE74 6415 0020 0000 0111 30; BIC SOLADES1TUB